

Klaus Mörsdorf und Michael Schmaus als Konzilsberater des Münchener Erzbischofs Kardinal Julius Döpfner auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Eine Untersuchung aufgrund des Konzilsnachlasses Kardinal Döpfners

von Karin Nußbaum

Folgender Beitrag befasst sich mit der Rolle der Professoren Dr. Dr. Klaus Mörsdorf und Dr. Michael Schmaus in ihrer Eigenschaft als Berater des Erzbischofs von München und Freising Julius Kardinal Döpfner auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Im Vordergrund stehen dabei ihre Beurteilungen der von den Kommissionen vor und während des Konzils vorgelegten Schemata, wie sie im Konzilsnachlass von Julius Kardinal Döpfner im Erzbischöflichen Archiv in München aufbewahrt werden.

Kardinal Döpfner und das Zweite Vatikanische Konzil

Zu den besonders einflussreichen Bischöfen auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gehört Julius Kardinal Döpfner, dem nicht nur neben den Kardinälen Dr. Augustin Bea

¹ Abkürzungen:

AAS	Acta Apostolicae Sedis, Rom 1909 ff.
ADCOV	Acta et documenta concilio oecumenico Vaticano II apparando, series I (antepreparatoria), Typis polyglottis Vaticanis 1960f.; series II (preparatoria), Typis polyglottis Vaticanis 1964-1993.
AS	Acta Synodalia sacrosancti Concilii oecumenici Vaticani II, Typis polyglottis Vaticanis 1970-1980.
EAM KKD	Erzbischöfliches Archiv München, Konzilsnachlass Kardinal Döpfner
KNA-KSD	Katholische Nachrichten-Agentur - Sonderdienst Zweites Vatikanisches Konzil
0103	Korrespondenzakten (EAM), alle anderen Nummern geben Archivalien aus dem Bestand „Sachakten“ an. Die Briefe sind durchweg datiert. Dagegen fehlt in der Regel in den Originalen die Ortsangabe.

Aus der Fülle an Literatur über das Zweite Vatikanische Konzil sei hier nur allgemein hingewiesen auf: Giuseppe Alberigo (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), I: Die katholische Kirche auf dem Weg in ein neues Zeitalter. Die Ankündigung und Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils (Januar 1959 bis Oktober 1962), dt. Ausgabe hg. von Klaus Wittstadt, Mainz – Leuven 1997; Ders. (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), II: Das Konzil auf dem Weg zu sich selbst. Erste Sitzungsperiode und Intersessio (Oktober 1962 - September 1963), dt. Ausgabe hg. von Klaus Wittstadt, Mainz – Leuven 2000; Ders. (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965), III: Das mündige Konzil. Zweite Sitzungsperiode und Intersessio (September 1963 - September 1964), dt. Ausgabe hg. von Klaus Wittstadt, Mainz – Leuven 2002; Otto Hermann Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965). Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte, Würzburg ³1994. – Für den deutschen Beitrag vor allem: Klaus Wittstadt; W. Verschooten (Hg.), Der Beitrag der deutschsprachigen und osteuropäischen Länder zum Zweiten Vatikanischen Konzil (Instrumenta Theologica 16), Leuven 1996; Klaus Wittstadt, Der deutsche Episkopat und das Zweite Vatikanische Konzil bis zum Tode Papst Johannes' XXIII., in: Manfred Weitlauff; Karl

und dem Erzbischof von Köln, Dr. Joseph Frings, sowie dem Erzbischof von Paderborn, Dr. Lorenz Jaeger, eine bedeutende Rolle innerhalb der deutschsprachigen Bischöfe zukam, sondern der seit Beginn der zweiten Sitzungsperiode auch einer der vier von Papst Paul VI. bestellten Konzilsmoderatoren war. Zweifellos war der Erzbischof von München und Freising für dieses Konzil eine der „zentralen Gestalten, ja einer seiner prägendsten Gestalter“².

Während der ganzen Konzilszeit arbeitete Döpfner, für den die zentrale Idee des Konzils die „Anpassung an die Bedürfnisse dieser Zeit“³ war, in und außerhalb der Generalkongregationen unermüdlich. Hatte er sich schon vor Beginn des Konzils in dieses „hineingelebt, und das hieß nicht zuletzt hineingedacht, hineingekniert, hineingewirkt“, so hat er während des Konzils von Anfang bis Ende „den Konzilsprozeß durchlebt und nicht selten auch durchlitten“⁴. Für ihn war es keine Frage, dass für das Konzilsgeschehen dasselbe Axiom gelten musste wie für die gesamte Kirche, der Grundsatz „Ecclesia semper reformanda“⁵.

Dass Kardinal Döpfner eine der herausragenden Gestalten des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde, lag sicherlich daran, dass er theologisch sehr profiliert war, dass er als ehemaliger Bischof von Würzburg, von Berlin und als amtierender Erzbischof von München und Freising aus eigener Erfahrung drei sehr verschiedenartige Bistümer mit ihren jeweils eigenen Problemen, aber auch Vorzügen als Oberhirte kannte⁶, es lag aber auch daran, dass er eine besondere Gabe, zu organisieren und koordinieren, hatte, was ihm als

Hausberger (Hg.): Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. FS Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 745-763; *Ders.*, Deutsche Quellen zum II. Vatikanum, in: J. Grootaers; Cl. Soetens (Hg.): Sources locales de Vatican II. Symposium Leuven – Louvain-la Neuve 23-25-X-1989 (Instrumenta Theologica 8), Leuven 1990, 19-32; Hubert Wolf; Claus Arnold (Hg.), Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 4), Paderborn – München – Wien – Zürich 2000. – Deutsche Übersetzungen der Konzilstexte (mit ausführlichen Kommentaren und Chronik des Konzils) in: Heinrich Suso Brechter u.a. (Hg.), Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch-deutsch, 3 Bde., Freiburg – Basel – Wien 1966-1968 (LThK³.Ergänzungsbände); Karl Rahner; Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, Freiburg i. Br. ²¹1993. Zum Konzilsnachlass von Kardinal Döpfner siehe: *Guido Treffer*, Das Konzilsarchiv von Julius Kardinal Döpfner im Erzbischöflichen Archiv München, in: Peter Pfister (Hg.), Julius Kardinal Döpfner und das Zweite Vatikanische Konzil. Vorträge des wissenschaftlichen Kolloquiums anlässlich der Öffnung des Kardinal-Döpfner-Konzilsarchivs am 16. November 2001 (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 4), Regensburg 2002, 47-55.

² *Paul-Werner Scheele*, Julius Kardinal Döpfner – Gelebtes Konzil, in: Klaus Wittstadt (Hg.), Julius Kardinal Döpfner. 26. August 1913 bis 24. Juli 1976 (WDGB 58 Erg.bd.), Würzburg 1996, 127-134 hier 127. – *Leo Jozef Kardinal Suenens*, Kirche und Bischofsamt nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. In memoriam Julius Kardinal Döpfner, Vortrag bei der Jahresfeier der Katholischen Akademie in Bayern am 1. April 1977 in München, 18 („Er hatte den Glauben eines Petrus und eines Paulus; er glaubte wie Maria, wie die Bekenner, Kirchenlehrer und Heiligen.“). – Klaus Wittstadt, Julius Kardinal Döpfner. Eine bedeutende Persönlichkeit des II. Vatikanischen Konzils, in: Wittstadt; Verschooten, Beitrag (s. Anm. 1), 45-66, hier 65. – Zu Döpfner siehe auch: *Ders.*, Kardinal Döpfners Vorstellungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil nach seinen „Consilia et Vota“, in: WDGB 52 (1990) 439-446.

³ AS IV/4, 768.

⁴ *Scheele*, Gelebtes Konzil (s. Anm. 2), 127. – Vgl. auch *Wittstadt*, Der deutsche Episkopat (s. Anm. 1), 759.

⁵ *Döpfner*, In dieser Stunde der Kirche. Worte zum II. Vatikanischen Konzil, München 1967, 35.

⁶ *Döpfner*, In dieser Stunde der Kirche (s. Anm. 5), 58-61. „Was in diesen vier Jahren in Berlin mit mir ging, das kann ich nicht vergessen und werde ich mit mir nehmen.“ Julius Kardinal Döpfner, *Prædicamus Crucifixum* (Arena-Bild-Taschenbuch 2), Würzburg 1961, 110.

Moderator nicht nur zugute kam, sondern auch ein Grund für seine Ernennung gewesen sein dürfte.

Kardinal Döpfner bereitete seine Konzilsreden gründlich vor, wobei er sich theologisch oftmals Rat an der Münchener Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität holte. Stellungnahmen ließ er sich von hier in unterschiedlichem Umfang gerne geben von den Professoren Dr. Dr. Richard Egenter, Dr. Heinrich Fries, Dr. Dr. Joseph Pascher und Dr. Audomar Scheuermann. Einen besonderen Rang außerhalb Münchens nahm hierbei Prof. Dr. Karl Rahner ein⁷. Daneben holte er auch den Rat des Bonner Kirchenhistorikers Prof. Dr. Hubert Jedin ein⁸. Oftmals beriet er sich aber auch mit seinen Kollegen im Bischofsamt. Zu den besonderen Korrespondenzpartnern im deutschen Episkopat gehörten die Bischöfe DDr. Hermann Volk von Mainz, Dr. Joseph Schröffer von Eichstätt und Dr. theol. h.c. Josef Stangl von Würzburg⁹.

Im Mittelpunkt dieses Aufsatzes sollen jedoch die beiden Professoren der Ludwig-Maximilians-Universität München stehen, die darüber hinaus den Status offizieller Konzilsperiti¹⁰ hatten: Dr. Dr. Klaus Mörsdorf und Dr. Michael Schmaus.

Konzilsperiti auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Prof. Schmaus (1897-1993), Ordinarius für Dogmatik¹¹, war 1960 von Papst Johannes XXIII. in die vorbereitende Theologische Kommission berufen worden¹². 1962 bestellte der Papst den Konsultor der Vorbereitungszeit offiziell zum Konzilsperitus¹³. Er blieb

⁷ Zu Rahners Bedeutung für das II. Vatikanum siehe: *Karl Neufeld*, Der Beitrag Karl Rahners zum II. Vatikanum, in: Wittstadt; Verschooten, Beitrag (s. Anm. 1), 109-119.

⁸ Als Döpfner sich nach der ersten Konzilsperiode darum bemühte, Vorschläge für eine bessere Koordinierung zu leisten, wurde er unter anderem sehr von Jedin unterstützt. Siehe dazu: *Klaus Wittstadt*, Vorschläge von Julius Kardinal Döpfner an Papst Paul VI. zur Fortführung der Konzilsarbeiten (Juli 1963), in: Ders., Julius Kardinal Döpfner 1913-1976 (s. Anm. 2), 135-150, hier 138f.

⁹ *Klaus Wittstadt*, Julius Kardinal Döpfner und das Zweite Vatikanische Konzil, in: WDGB 53 (1991), 291-304, hier 299 – Ders., Julius Kardinal Döpfner. Eine bedeutende Persönlichkeit des II. Vatikanischen Konzils, in: Wittstadt; Verschooten, Beitrag (s. Anm. 1), 45-66, hier 54.

¹⁰ Unter Periti werden im folgenden immer nur die Periti conciliares verstanden, die offiziell vom Papst dazu ernannt wurden, nicht die Periti privati, die nicht an den Generalkongregationen teilnehmen durften. Beide Gruppen waren jedoch gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet. AAS LIV/1962, 615.

¹¹ *Manfred Eder*, Schmaus, Michael, in: BBKL 9 (1995) 322-327; *Michael Seybold*, Schmaus, Michael, in: LThK³ 9 (2000) 172f.; *Richard Heinzmann*, Die Identität des Christentums im Umbruch des 20. Jahrhunderts, in: MThZ 38 (1987) 115-133; Michael Schmaus zum Gedenken, in: MThZ 44 (1994) 115-128 (mit Beiträgen von Friedrich Kardinal Wetter, Wulf Steinmann und Richard Heinzmann).

¹² AAS LII/1960, 840. – Vom deutschen Episkopat waren in diese Kommission berufen worden: Bischof Albert Stohr von Mainz, der jedoch vor Beginn des Konzils, am 3. Juni 1961, verstarb, Bischof Joseph Schröffer (Eichstätt) und Platon Komyljak (Apostolischer Exarch der Ukrainer in Deutschland). AS I/1, 27-39 unter der Rubrik: „Elenchus Patrum, qui partem habuerunt in Commissionibus preparatoriis Concilii“. Die Angaben in der Herder-Korrespondenz 15 (1960/61) 316f. weichen davon zum Teil ab.

¹³ AAS LIV/1962, 782. – AS Indices 947. –, „Zu Ihrer so ehrenvollen Ernennung zum Theologen des Konzils spreche ich Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch aus. Möge Ihnen der Vollzug dieser verantwortungsvollen Aufgabe reich gesegnet sein.“ Döpfner an Schmaus, 5. Oktober 1962. EAM KKD 0103. „Sie leisten bei der Ausarbeitung gemeinsamer Vorschläge der deutschsprachigen Konzilsväter wertvolle Dienste.“ Döpfner an Schmaus, 1. Juni 1964. EAM KKD 0103.

über alle vier Konzilsperioden in dieser Funktion. Prof. Mörsdorf (1909-1989), Ordinarius für Kirchenrecht, Initiator des Kanonistischen Institutes an der Münchener Universität¹⁴, nahm in dieser Funktion seit der 2. Periode am Konzil teil¹⁵. Seit dem 21. August 1960 zählte er jedoch bereits zu den Mitgliedern der Kommission für die Verwaltung der Sakramente¹⁶.

Diese erste Ernennung von 224 Periti war am 28. September 1962 erfolgt¹⁷. Die größte Anzahl dieser Periti stammte aus der Kurie, sie waren bereits Mitglieder der Vorbereitungskommissionen gewesen oder Professoren an römischen Hochschulen. Im November wurde nochmals eine sehr große Anzahl an Periti bestellt. In der 4. Sitzungsperiode war die Zahl auf etwa 450 angewachsen. Als Konzilsperiti waren sie entsprechend der Geschäftsordnung, des „Ordo concilii oecumenici Vaticani II celebrandi“, erlassen mit dem Motu proprio „Appropinquante Concilio“ vom 6. August 1962¹⁸, aufgrund der alleinigen Berufung durch den Papst¹⁹ offiziell zum Konzil eingeladen als nicht-stimmberechtigte Fachleute²⁰, die wegen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation dazu bestimmt wurden, an der Erarbeitung der Konzilsvorlagen, der Schemata, mitzuwirken. Auf den Generalkongregationen, an denen sie teilnahmen, durften sie nur sprechen, wenn sie dazu aufgefordert wurden²¹, was jedoch nie geschah²². Ihren Platz nahmen die Periti beidseitig auf den Tribünen ein, die dem Eingang zur Konzilsaula am nächsten lagen²³. Auch wenn sie in

¹⁴ Franz Kalde, Mörsdorf, Klaus, in: BBKL 6 (1993) 11-13; Winfried Aymans, Mörsdorf, Klaus, in: LThK³ 7 (1998) 480; Andomar Scheuermann, Zum 70. Geburtstag von DDr. Dr. h.c. Klaus Mörsdorf, in: AKathKR 148 (1979) 5-12; Winfried Aymans, Zum Geleit, ebd. 13-19; Ders., Professor Dr. iur., Dr. theol., Dr. iur.can. h. c. Klaus Mörsdorf zum Gedächtnis, in: AKathKR 158 (1989) 7-13.

¹⁵ AS Indices 945. – Ernennung im September 1963. J. Neumann, Chronik, in: AKathKR 132 (1963) 587.

¹⁶ Herder-Korrespondenz 15 (1960/61) 56.

¹⁷ Klaus Wittstadt, Am Vorabend des II. Vatikanischen Konzils (1. Juli - 10. Oktober 1962), in: Alberigo, Geschichte I 457-560, hier 505f.; Herder-Korrespondenz 17 (1962/63) 435-444 (hier sind die zur Zeit der Drucklegung 346 bekannt gewordenen Periti aufgeführt, darunter Schmaus ebd. 441); Klaus Schatz, Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Konziliengeschichte (Uni-Taschenbücher 1976). Paderborn – München – Wien – Zürich 1997, 290. – Am 17. September 1965 waren es insgesamt 453 ernannte Periti. Hubert Jedin, Die Geschäftsordnung des Konzils, in: LThK.Erg.bd. 3 (1968) 610-623, hier 616 Anm. 1.

¹⁸ AAS LIV/1962, 612-631. – Der CIC (1917) sah in c. 223 vor, dass Theologen und Kanonisten in beratender Funktion an einem Konzil teilnehmen. Siehe dazu auch: Herder-Korrespondenz 17 (1962/63) 435; Hubert Jedin, Kleine Konziliengeschichte. Mit einem Bericht über das Zweite Vatikanische Konzil (theologisches seminar), 6. Aufl. der Neuausgabe, Freiburg – Basel – Wien 1978, 135-139. – Papst Paul VI. teilte der Koordinierungskommission, die am 28. Dezember 1963 zusammenkam, neue Normen für die Periti mit, die 1964 als „Normae circa operam a peritis praestandam“ erschienen. Darin hieß es, die Periti sollten „omni scientia, prudentia et secundum rei veritatem“ ihre Aufgabe erfüllen, auf Anfragen der Kommissionen Antwort zu geben. EAM KKD 0812-002.

¹⁹ „Theologici, canonistae alique experti, qui Peritorum conciliarium nomine veniunt, Summi Pontificis auctoritate designantur.“ Ordo concilii Pars I, Art. 9. AAS LIV/1962, 615.

²⁰ „Patribus operam praestant theologi, canonistae, alique experti.“ Ordo concilii Pars I, Art. 1.3. AAS LIV/1962, 612. Im gleichen Abschnitt werden auch die Notare, die Stimmzähler, Sekretäre, Dolmetscher, Stenographen und Techniker genannt. Hilari Raguer bemerkt bezüglich dieser konziliaren Regelung, dass die Periti damit „mehr oder weniger“ auf die „Stufe des Hilfspersonals“ gestellt wurden. Hilari Raguer, Das früheste Gepräge der Versammlung, in: Alberigo, Geschichte II (s. Anm. 1), 203-272, hier 204.

²¹ Ordo concilii Pars I, Art. 10,1. AAS LIV/1962, 615.

²² Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil (s. Anm. 1), 72; Raguer, Versammlung (s. Anm. 20), 205.

²³ Von diesen Plätzen aus war ganz St. Peter überschaubar und die Lautsprecheranlage ermöglichte es, auch von hier aus alles akustisch zu verstehen. Hubert Jedin, Lebensbericht. Mit einem Anhang hg. von Konrad Repgen

der Konzilsaula ihre Stimme nicht erheben konnten, so war ihre Arbeit doch von größter Bedeutung – was auch für alle privaten theologischen Berater gilt –, trugen sie doch häufig die (theologische) „Hauptlast der Arbeit“, was ihnen indirekt ein hohes Maß an Einfluss gab²⁴. Ihre eigentliche Arbeit leisteten die Periti vielfach in den Kommissionen, denen sie angehörten²⁵. Daneben waren sie häufig zu Vorträgen eingeladen, die unter anderem von Bischofskonferenzen ausgerichtet wurden²⁶.

Berater Kardinal Döpfner

Während Kardinal Döpfner ab der 2. Sitzungsperiode Mörsdorf auch offiziell zu seinem Konzilstheologen wählte²⁷, tat er dies im Falle Schmaus nicht. An dieser Entscheidung war Prof. Pascher maßgeblich beteiligt. Dieser hatte Döpfner im Juni 1962 empfohlen, nur Bischof Volk von Mainz für eine enge Zusammenarbeit heranzuziehen, da er ja zudem seinen Sekretär Dr. Gerhard Gruber habe. Von einer offiziellen Hinzuziehung der Professoren Fries und Schmaus sollte Döpfner deshalb lieber absehen²⁸.

Gleichwohl änderte dies nichts daran, dass Kardinal Döpfner für jede Hilfe dankbar war, die die beiden Professoren ihm zukommen ließen, sei es durch allgemeine Ratschläge oder, wie in den überwiegenden Fällen dadurch, dass sie die verschiedenen von den vorbereitenden Konzilskommissionen vorgelegten Schemata bereits im Vorfeld und wäh-

(Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, A: Quellen 35), Mainz 1984, 204. Prof. Jedin schildert hier auch sehr anschaulich die Probleme, die er hatte, nach der Ernennung am 28. September vom Kultusminister beurlaubt zu werden, um nach Rom reisen zu können. Auch die Erledigung verschiedener Formalitäten in Rom beanspruchte mehrere Tage. Ebd. 203f.

²⁴ *Pesch*, Das Zweite Vatikanische Konzil (s. Anm. 1), 25. Für Mario von Galli und Bernhard Moosbrugger waren die Periti die „Köche des Konzils“. *Mario von Galli; Bernhard Moosbrugger*, Das Konzil und seine Folgen, Luzern – Frankfurt a.M. 1966, 130. – Noch bevor Mörsdorf offiziell Peritus wurde, erhielt er durch Döpfner in alle Schemata Einsicht: „Mein Sekretär [= Dr. Gerhard Gruber] wird Ihnen in Kürze auch die anderen Konzils-Schemata [neben dem Schema ‚De episcopis‘] übersenden, damit Sie als mein Peritus in alle Vorlagen Einsicht nehmen können.“ Döpfner an Mörsdorf, 20. Juli 1963. EAM KKD 0103. Gruber an Mörsdorf, 22. Juli 1963. Ebd. Mörsdorf war damit so gut ausgestattet wie die Konzilsväter selbst. Ebd.

²⁵ Im Unterschied zu den Konsultoren der Vorbereitungszeit waren sie aber nicht automatisch einer bestimmten Spezialkommission zugeordnet, sie standen vielmehr allgemein den Konzilsvätern zur Verfügung. *George El-darov*, Die Erfahrung eines osteuropäischen Peritus bei der Erarbeitung einiger bedeutender Konzilsdokumente, in: Wittstadt; Verschooten, Beitrag (s. Anm. 1), 199-209, hier 207. – „Iuxta Commissionum Praesidium designationem et rationem, Periti conciliares cuilibet Commissioni operam navant, adlaborando cum eius Membris in schematibus expendendis et emendandis atque in conficiendis relationibus.“ Ordo concilii Pars I, Art. 10.2. AAS LIV/1962, 615.

²⁶ *Raguer*, Versammlung (s. Anm. 20), 205.

²⁷ In der 1. Periode hatte ihn Prof. Pascher nach Rom begleitet. KNA-KSD 40 (1963) 9. – „Die Eröffnung der 2. Konzilsperiode liegt nun in greifbarer Nähe. Ich darf Ihnen noch mal meinen Dank zum Ausdruck bringen für die freundliche Bereitschaft, mich als Theologen nach Rom zu begleiten.“ Döpfner an Mörsdorf, o.O., 13. September 1963. EAM KKD 0103. – Um die anfallenden Kosten kümmerte sich das erzbischöfliche Sekretariat. Beispielsweise: Döpfner an Mörsdorf, 21. Dezember 1965. Ebd.

²⁸ „Ich habe reichlich nachgedacht und rate folgendes Verfahren! ... Sagen Sie Schmaus und Fries, sie möchten Ihnen in Sonderfällen zur Verfügung stehen, gegebenen Falles auch für solche Fälle zur Beratung nach Rom kommen. Das scheint mir zu genügen und alle Klippen zu umgehen.“ Pascher an Döpfner, München 24. Juni 1962. EAM KKD 0103. Döpfner dankte Pascher für dessen Rat am 13. Juli 1962. Ebd.

rend des Konzils durchsahen und mit kritischen Anmerkungen versahen²⁹. Doch Kardinal Döpfner folgte bei der Erarbeitung seiner eigenen Stellungnahmen³⁰ nicht blind seinen Beratern, sondern arbeitete deren Gutachten sorgfältig durch, unterstützt von Dr. Gruber³¹. Wo sich Döpfner aber die Argumentation seiner Berater zu eigen machte, folgte er deren Argumentation immer wieder auch ad verbum³².

An einem kleinen Beispiel aus der Vorbereitungszeit des Konzils läßt sich dies sehr anschaulich zeigen: Mörsdorf hatte auf Bitten von Kardinal Döpfner ein Gutachten zum Schema „De missarum stipendiis. De missarum onerum reductione. De piis ultimis voluntatibus“ der Kommission für die Disziplin des Klerus und des christlichen Volkes in deutscher Sprache ausgearbeitet. Darin hieß es unter anderem: „Die sogenannten Gregorianischen Messen sollten abgeschafft werden, weil sie abergläubischen Vorstellungen Vorschub leisten“³³. In dem handschriftlichen Entwurf Grubers für die Anmerkungen Döpfners zu dem Schema, wobei Gruber immer die Gewährsmänner der Aussagen am Rand vermerkte, lautete der entsprechende Absatz, für die endgültige Fassung bereits ins Lateinische übersetzt: „Enixe petitur, ut Missae s[ic]. d[ictae]. 'gregoriana' penitus aboleantur. Nam nimis facilliter superstitioni ansam dare possunt“³⁴, den Kardinal Döpfner in seiner Stellungnahme dann wörtlich so übernahm³⁵.

Von Mörsdorf als seinem persönlichen Konzilstheologen erwartete sich Kardinal Döpfner dessen Anwesenheit in Rom während der Konzilsperioden, auch noch in der vierten Periode, und zwar unabhängig davon, ob Mörsdorf in seiner Eigenschaft als Peritus überhaupt noch Kommissionsarbeit zu leisten hatte: „Ich weiß nicht, inwieweit ‚Ihre‘

²⁹ Siehe beispielsweise: „Längst schulde ich Ihnen ein Wort aufrichtigen Dankes für Ihre so rasch gefertigten und vorzüglichen Gutachten zu den Konzilsvorlagen ... Ihre Notizen waren mir sehr hilfreich.“ Döpfner an Mörsdorf, o.O., 23. Dezember 1961. EAM KKD 0103. – „Meine Weihnachtsgrüße kommen aus einer herzlichen Dankbarkeit für manche freundliche Hilfe, die ich in den letzten Wochen von Ihnen erfahren dürfte.“ Döpfner an Schmaus, 23. Dezember 1961. Ebd. 0103.

³⁰ Siehe dazu auch: Wittstadt, Döpfner (s. Anm. 2), 54.

³¹ Die Art der Arbeit sah in der Regel so aus: Konsultation von Fachleuten, Entwurfsanfertigung durch Gruber nach den Angaben Döpfners, Korrektur und Reinschrift (teilweise erst kurz vor der Abfahrt zur Konzilsaula). Der Nachmittag diente vielfach dem Gespräch mit Theologen. *Gerhard Gruber*, Moderator des II. Vatikanums, in: Ernst Tewes (Hg.). Zum Gedenken an Julius Kardinal Döpfner, gestorben am 24. Juli 1976, München o. J., 28-37, hier 35. Als Döpfner beispielsweise für das Motu proprio „De matrimonii mixtis“ Anmerkungen verfasste, traf er sich zuvor mit Mörsdorf und Joseph Teusch, dem Generalvikar von Kardinal Frings, zudem erhielt er von Mörsdorf schriftlich eine ausführliche Stellungnahme. Mörsdorf, Anmerkungen, 25. September 1965. EAM KKD 1126-005; Mörsdorf, Anmerkungen, Ende September 1965. EAM KKD 1126-008.

³² „Für wörtliche Formulierungen der eventuell ratsamen Änderung wäre ich besonders dankbar.“ Döpfner an Mörsdorf, 24. Februar 1965. EAM KKD 0103. – Wo dies geschah, ließe sich anhand des Konzilsnachlasses von Kardinal Döpfner im einzelnen aufzeigen.

³³ Mörsdorf, Gutachten, Juni 1962. EAM KKD 0424-027, hier 027-4.

³⁴ Gruber, Entwurf, Juni 1962. EAM KKD 0424-030, hier 030-3.

³⁵ Anmerkungen Döpfners, 14. Juni 1962. EAM KKD 0424-032, hier 032-3. – Siehe auch: ADCOV II/2/4, 302-304, 316. Auch die Kardinäle Frings und Bea lehnten die gregorianische Messe klar ab und plädierten für ein Verbot dieser Messe. Ebd. II/2/4, 308 (Frings); ebd. 325 (Bea). Dieses ausführliche Beispiel soll hier genügen, ähnliches ließe sich auch bei Schmaus aufzeigen. Siehe beispielsweise: Entwurf der Anmerkungen Döpfners zum Schema „De ecclesia“, Juni 1962. EAM KKD 0419-030. Schmaus verfaßte am 2. Dezember neuerlich eine Stellungnahme zu diesem Schema. Am 3. Dezember gab Kardinal Döpfner sein (ablehnendes) Votum in der Generalkongregation (AS I/4, 183-189). Noch am gleichen Tag dankte ihm Schmaus dafür. Schmaus an Döpfner, 3. Dezember 1962. EAM KKD 0103 (samt Stellungnahme, ebd. 0519-015).

Kommissionen diesmal noch tätig sein werden; aber ich wäre Ihnen in jedem Falle sehr dankbar, wenn Sie mir wie in den vergangenen Jahren als persönlicher Berater zur Verfügung stünden. Ihr Rat in Fragen des Kirchenrechts ist mir ja nicht nur für die noch anstehenden Schemata, sondern auch für manche Probleme, die meine Aufgaben als Moderator mit sich bringen können, erwünscht und wertvoll“³⁶.

Manches ergab sich auch im persönlichen Gespräch, in München, aber auch in Rom, während und zwischen den Konzilsperioden. Für Kardinal Döpfner waren diese Begegnungen auch deshalb so bedeutsam, weil die Periti durch ihre Tätigkeit in Konzilskommissionen Informationen bekamen, die für ihn von Wichtigkeit sein konnten. Die Aufgaben der beiden Berater lagen aber nicht nur in der vorbereitenden Durchsicht von Vorlagen, sie wirkten auch aktiv am Geschehen mit, so teilweise bei den Treffen der deutschsprachigen Bischöfe zwischen den Sitzungsperioden³⁷. Ähnlich wie sich die Konzilsväter wöchentlich montags in Rom in der Anima³⁸ immer wieder zusammenfanden³⁹, trafen sich auch die deutschsprachigen Periti in Rom, um sich gegenseitig auszutauschen. Schon vor Konzilsbeginn hatte sich eine Gruppe deutscher offizieller und privater Periti zusammengefunden, zu denen – allerdings mehr sporadisch – auch Mörsdorf und Schmaus gehörten⁴⁰.

Die verschiedenen Gutachten⁴¹ der Professoren Mörsdorf und Schmaus zeichnen sich allesamt durch eine große Sachkenntnis und ein insgesamt ausgewogenes, wenn nötig aber auch scharfes Urteil aus. Sie gingen beide nach dem Grundsatz vor, das zu kritisieren, was kritikwürdig war, waren aber auch jederzeit bereit, Lob zu spenden⁴². In der Regel

³⁶ Mörsdorf wurde wie schon bisher im Germanicum untergebracht. Döpfner an Mörsdorf, 31. Mai 1965. EAM KKD 0103. Dort wohnten auch Kardinal Döpfner, Erzbischof Schneider (Bamberg), Bischof Lommel (Luxemburg) und Weihbischof Zimmermann von Augsburg. *Josef Zimmermann*. Erlebtes Konzil. Briefe vom Zweiten Vatikanischen Konzil 1962-1965, Augsburg 1966, 9f.

³⁷ Mörsdorf nahm beispielsweise aktiv an der Innsbrucker Konferenz (19.-22. Mai 1964) teil und beschäftigte sich auch im Anschluss daran mit der gemeinsamen Stellungnahme der Bischöfe. Gruber an Mörsdorf, 20. Juli 1964. EAM KKD 0103. Bei einem Treffen im Juli 1963 in Innsbruck (3.-5. Juli) wollte man dagegen bei der Konferenz selbst weitgehend auf die Beteiligung von Beratern verzichten, es sei denn, dass es für ein Schema von besonderer Wichtigkeit wäre. Döpfner an Dr. Johannes Schütte, Generalsuperior der Steyler Missionare, 22. Mai 1963. EAM KKD 0103.

³⁸ Deutsch-österreichisches Priesterkolleg „Santa Maria dell’ Anima“ in der Via della pace, zwischen der deutschen Nationalkirche und der Kirche Santa Maria della pace.

³⁹ Gruber, Moderator (s. Anm. 31), 35.

⁴⁰ *Gunther Wassilowsky*, Einblick in die „Textwerkstatt“ einer Gruppe deutscher Theologen auf dem II. Vatikanum, in: Wolf, Arnold (s. Anm. 1), 61-88, hier 66, 86. – Treffen beispielsweise am 23. September 1964 im Germanicum über das Schema „De divina revelatione“. EAM KKD 0918-006.

⁴¹ Unter Gutachten wird im folgenden eine Stellungnahme zu einem Schema verstanden, in der das Schema an sich oder einzelne Punkte daraus genau untersucht wurden. Daneben verfasste insbesondere Mörsdorf teilweise sehr umfangreiche Abhandlungen für die vorbereitende Sakramentenkommission, der er angehörte. Von deutschen Konzilsvätern war keiner Mitglied. Dazu zählen unter anderem ein Gutachten zum Thema „De reservatione peccatorum“ (ca. 1961. EAM KKD 0427-002) und zum Thema „De communione sub utraque specie“ (ca. 1961. ebd. 0427-003).

⁴² Die Spannweite reicht dabei von Bemerkungen wie „.... macht einen vorzüglichen Eindruck“ (Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De episcopis ac de dioeceseon regimine“, 4. Juli 1963. EAM KKD 0621-028, hier 028-12) und „Die Vorlage ist hoch erfreulich. Sie enthält die wahre Lehre der Kirche. Möge der heilige Geist die Konzilsväter erleuchten und diesem Schema Anerkennung verschaffen!“ (Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De facultatibus episcoporum“ der Kommission für die Ostkirchen. EAM KKD 0435-017, hier 017-1) bis „Die Din-

behandelten sie die einzelnen Themen von ihrem jeweiligen Fachgebiet aus. Sie beschäftigten sich deshalb auch vornehmlich mit solchen Schemata, die für sie einschlägig waren⁴³, wie es beispielsweise auch Prof. Egenter tat⁴⁴. Von Mörsdorf erwartete sich Kardinal Döpfner jedoch noch etwas mehr. Als sein bevorzugter Peritus bat er ihn, zwar nicht zu allem Stellung zu beziehen, wohl aber, sich in alle Schemata einzulesen⁴⁵, und ersuchte ihn auch, konkrete Vorschläge für die Änderung des *Ordo Concilii* zu unterbreiten⁴⁶. Der große Vorteil dabei war, dass Mörsdorf schnell erkennen konnte, ob die Vorschläge eines Schemas auch mit dem geltenden Kirchenrecht vereinbar waren, unabhängig davon, ob er persönlich die Vorschläge für begrüßenswert hielt oder nicht⁴⁷. Ein gutes Beispiel für Lob und Kritik bietet sein erstes Gutachten. Mörsdorf begann seine Arbeit für Kardinal Döpfner im November 1961, als er für ihn verschiedene, für den weiteren Verlauf des Konzils sehr randständige Schemata begutachtete, so das Schema „*De habitu et tonsura clericali*“, das seiner Ansicht nach zwar nichts Neues für deutsche Verhältnisse brachte, das er im Übrigen aber für bereits druckreif hielt. So wohlwollend war seine Stellungnahme zu dem Schema „*De officiis et beneficiis*“ bei weitem nicht. Das Schema erschien ihm als ein „kümmerlicher Versuch“, wenig geeignet, um die damit verbundenen Probleme den Zeitverhältnissen anzupassen. Sein Resümee gipfelte in dem Satz: „Dieser Teil ist so unbefriedigend, daß es sich nicht lohnt, eine Kritik zu den einzelnen Vorschlägen zu geben.“ Mörsdorf war jederzeit dazu bereit, neue Vorschläge für diesen Themenbereich zu erarbeiten, an der Umgestaltung des kirchlichen Ämterrechtes mitzuwirken, aber

ge sind etwas gemildert, aber die Giftzähne sind noch nicht ganz ausgebrochen“ (Mörsdorf, Gutachten zum Schema „*De episcopis ac de dioeceseon regimine*“, 10. Januar 1963. EAM KKD 0621-006, hier 006-8) oder „... Worte eignen sich allenfalls für Grabreden ...“. (Mörsdorf, Gutachten zum Schema „*De episcopis ac de dioeceseon regimine*“, 4. Juli 1963. EAM KKD 0621-028, hier 28-2). – Insgesamt sprechen im Vergleich die Kritiken von Mörsdorf eine deutlichere Sprache als die von Schmaus, der sich etwas zurückhaltender äußert.

⁴³ Deziert bei Schmaus: „Ich habe zwar den ganzen Band [mit Konzilsschemata] durchgelesen, weiß mich aber nur für den dogmatischen Teil zuständig“. Schmaus an Döpfner, 22. September 1962. EAM KKD 0103.

⁴⁴ In seiner Stellungnahme zum Schema „*De castitate, virginitate, matrimonio, familia*“ der Theologischen Kommission wies Egenter darauf hin, dass man bezüglich der Frage nach den Eheschließenden als Spendern des Ehesakraments Mörsdorf und Schmaus anhören sollte, wenn man sich der von beiden vertretenen These (Spender nur, insofern die Kirche mitwirkt) anschließen wolle. Egenter, Gutachten, Vörau, 26. April 1962. EAM KKD 0420-013. Den gleichen Ratschlag gab auch Prof. Joseph Pascher, September 1962. Ebd. 0520-004.

⁴⁵ Döpfner an Mörsdorf, 20. Juli 1963. EAM KKD 0103.

⁴⁶ Döpfner an Mörsdorf, 7. Januar 1964. EAM KKD 0103. Zusammenfassung von Vorschlägen für eine Reform der Geschäftsordnung durch Dr. Gruber, nach dem 18. Februar 1964. EAM KKD 0812-007. – An der Vorbereitung der Geschäftsordnung hatte sich in besonderer Weise Jedin beteiligt. Wittstadt, Vorabend (s. Anm. 17), 510. Jedin hatte es auch verstanden, den Kölner Erzbischof, Kardinal Frings, in die „Mechanismen“ eines Konzils einzuweisen. Dies spielte bei der Wahl der Mitglieder der Konzilskommissionen gleich zu Beginn des Konzils (auf der 1. Generalkongregation am 13. Oktober 1962) eine entscheidende Rolle. Es verhinderte die überproportionale Rolle der Kurie. *Josef Kardinal Frings*, Für die Menschen bestellt. Erinnerungen des Erzbischofs von Köln, Köln ⁵1974, 253; *Hubert Jedin*, Kardinal Frings auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: Gabriel Adriányi (Hg.), FS Bernhard Stasiewski zum 75. Geburtstag, Leverkusen – Opladen – Bonn 1980, 7-16, hier 9f.

⁴⁷ Beim Schema „*De communicatione in sacris cum christianis orientalibus non catholicis*“ der Kommission für die Ostkirchen musste er feststellen, dass fundamentale Widersprüche zum geltenden Recht vorlagen, plädierte aber gleichwohl dafür, die Vorschläge ernsthaft zu diskutieren, und bewunderte den Mut für eine stärkere Öffnung zu den Kirchen des Ostens. Mörsdorf, Gutachten, Januar 1962. EAM KKD 0435-004.

nur dann, wenn begründete Hoffnung bestand, dass seine Vorschläge dann auch in der vorbereitenden Zentralkommission zur Diskussion gestellt wurden⁴⁸.

Das Ringen um das richtige Kirchenverständnis

Zu den Schemata, die beide Professoren in gleicher Weise beschäftigten⁴⁹ zählt ohne Zweifel der Vorgänger der späteren Kirchenkonstitution „Lumen gentium“, das Schema „De ecclesia“, eines der meistbeachteten Schemata bereits im Vorfeld des Konzils. Von deutscher Seite wurde ihm, von dem „in gewisser Weise alle Schemata und pastoralen Fragen [des Konzils] abhängen“⁵⁰, von Beginn an besondere Aufmerksamkeit geschenkt, vor allem von Kardinal Döpfner, der unterstrich, wie sehr allseits erwartet wurde, dass das Konzil eine Konstitution über die Kirche verabschiede, die „die Glaubenslehre über die Kirche in ein klareres Licht stellt“⁵¹, aber auch von Kardinal Bea, der die Bedeutung des Schemas auch für alle Nichtkatholiken, aber getauften Christen betonte⁵². Als zum Abschluss der ersten Sitzungsperiode von Kardinal Ottaviani, dem Vorsitzenden des Sanctum Officium, das Schema „De ecclesia“ zur Generaldebatte vorgelegt wurde, war dieser bereits davon überzeugt, dass es angesichts der Voten während der Vorbereitungszeit keine Zustimmung ernten würde, da zu den Voten während der Vorbereitung schon andere Entwürfe eingereicht worden waren. Ottaviani sollte sich nicht täuschen.

Wie Schmaus, so missfiel den deutschen Bischöfen allgemein, dass die Vorlage viel zu juristisch und immer noch fast völlig auf den Primat ausgerichtet war. Kein einziges Problem der modernen Ekklesiologie schien hier Berücksichtigung zu finden⁵³. Für sehr bedenklich hielt Schmaus es, wenn dem „Papst ohne jede Einschränkung die Gewalt zugeschrieben wird, die bischöfliche Gewalt zu erweitern und einzuschränken. Eine solche Behauptung verstösst schlechterdings gegen den Sinn des Bischofsamtes“⁵⁴. Noch leidenschaftlicher war sein Appell, den Text so nicht zu übernehmen: „Es ist eine wahre Missbrauchskundgebung gegenüber den Bischöfen. Man muss sich geradezu genieren vor der katholischen und der nichtkatholischen Öffentlichkeit, wenn die hier gehäuften Betonungen der Unterordnung der Bischöfe veröffentlicht werden. Denn einmal erscheinen die Bischöfe immer wieder als die Untergeordneten, sodann aber erweckt der Text den Eindruck, als ob man es mit Aufsässigen zu tun hätte, denen gegenüber höchste Vorsicht am Platze ist“⁵⁵.

⁴⁸ Mörsdorf an Döpfner, München, 2. November 1961. EAM KKD 0103.

⁴⁹ Im Anschluß daran werden spezifische Schwerpunkte der beiden Periti getrennt behandelt.

⁵⁰ ADCOV II/2/3, 1036 (Bengsch).

⁵¹ ADCOV II/2/3, 1006.

⁵² ADCOV II/2/3, 1012.

⁵³ Schmaus, Stellungnahme zum Schema „De ecclesia“, vor dem 2. Dezember 1962. EAM KKD 0519-013.

⁵⁴ Schmaus, Anmerkungen zum Schema „De ecclesia“, 2. Dezember 1962. EAM KKD 0519-014, hier 014-5.

⁵⁵ Die Aussagen des Schemas waren für ihn ein klares Zeugnis der römischen, nicht aber einer allgemeinen Theologie. Schmaus gab zu, dass kein Bischof ein Apostel sei, legte aber Wert darauf, dass der Papst schließlich auch keiner sei. Ebd. 014-7.

Beide, Mörsdorf⁵⁶ wie Schmaus, störten sich daran, dass hier wieder der Primat so sehr in den Vordergrund gestellt wurde zu Lasten des Episkopats, so dass die Bischöfe nur mehr als Angestellte des Papstes erscheinen. So warnte Schmaus davor, den Eindruck zu erwecken, als ob die Bischöfe „unter allen Umständen kleingehalten werden sollten“⁵⁷. Er störte sich auch daran, dass die im April vorgelegte Fassung nicht mehr identisch mit der in der Theologischen Kommission festgelegten war, sondern an wichtigen Stellen anders lautete. Er war auch gewillt, lieber manche Frage offen zu lassen, aus Rücksichtnahme auf die Protestanten. Deswegen kritisierte er auch die Tendenz des Textes, Protestanten und Ungetaufte auf die eine Seite und Orthodoxe auf die andere Seite zu stellen⁵⁸.

Aus Unzufriedenheit über das ursprünglich vorgelegte Schema entschlossen sich die deutschen Konzilsväter dazu, einen Alternativtext vorzubereiten. Gemeinsam arbeitete eine Reihe deutscher Theologen, unter ihnen die Professoren Rahner, Schmaus, Ratzinger und die Bischöfe Döpfner und Schröffer daran. Mehrmals trafen sie sich, bis sie einen Entwurf – schließlich auch mit Unterstützung aus dem Ausland fertiggestellt – den in München im Februar 1963 zusammenkommenden deutschsprachigen Konzilsvätern unterbreiten konnten. Die Bischöfe hießen den Text im Großen und Ganzen für gut. Die endgültige, wenn man zählt, 4. Fassung des Textes wurde beim Generalsekretariat eingereicht⁵⁹.

Die beherrschenden ekklesiologischen Themen – auch über dieses Schema hinaus – be- trafen bei Mörsdorf das Verhältnis von Primat und Episkopat⁶⁰, sowie von Weihe- und Hirte ngewalt⁶¹, für ihn die „Kernfrage der kirchlichen Verfassung“. Mörsdorf riet drin- gend davon ab, die Bischofsweihe zum Sakrament zu erklären, solange über diesen Punkt nicht Klarheit gewonnen sei. Auch eine Verhältnisbestimmung von Priester- und Bi-

⁵⁶ Hermann J. Pottmeyer stellt für das Gutachten Döpfners besonders den Einfluss Rahners und Mörsdorfs her- aus. *Pottmeyer*, Die Voten und ersten Beiträge der deutschen Bischöfe zur Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils, in: Wittstadt; Verschooten, Beitrag (s. Anm. 1), 143-155, hier 152.

⁵⁷ „Es ist doch wohl nicht nötig, den Bischöfen immer wieder einzuhammern, daß sie keine päpstliche Gewalt haben.“ Schmaus, Gutachten zum ersten Teil des Schemas „De ecclesia“, 18. April 1962. EAM KKD 0419-005, hier 005-8f.

⁵⁸ Wie Mörsdorf nahm auch er Anstoß an Formulierungen, die von drei Gewalten sprachen. Ebd. – Zu vorsich- tigen Formulierungen riet Schmaus auch bei den Aussagen zur Gottesmutter innerhalb der späteren Kirchen- konstitution sowie bei der Behandlung der Eschatologie, die ihm sowieso als recht dürftig erschien und weit hinter dem zurückbleibend, was die moderne Dogmatik darüber lehrt. Am unerträglichsten war es für ihn aber, dass in einem eschatologischen Kapitel Aussagen über die Bilderverehrung zu finden waren. Dies empfand er als „einfach unmöglich. Dies widerspricht nicht nur der Logik, sondern dem Status der Vollendung“. Schmaus, Anmerkungen zum Schema „De ecclesia“, 6. Mai 1964. EAM KKD 0819-019, hier 019-5.

⁵⁹ *Wassilowsky*, Textwerkstatt (s. Anm. 40), 76-80.

⁶⁰ Mörsdorf hatte sich zusammen mit einigen anderen Konzilsperiti, darunter Karl Rahner, Hubert Jedin und Carlo Colombo, dem Theologen Papst Pauls VI., auch Gedanken um eine Approbationsformel für die Konzils- beschlüsse gemacht, die das Zusammenwirken von Papst und Konzil angemessen wiedergeben sollte. In der Endfassung ähnelte der Text jedoch mehr einem Vorschlag Kardinal Frings'. *Frings*, Für die Menschen bestellt (s. Anm. 46), 279. Der Döpfnersche Vorschlag hatte weniger von einer Approbation als mehr von einem Kon- sens gesprochen. *Jedin*, Frings (s. Anm. 46), 14. – Siehe auch: Thesen von Mörsdorf zum Themenbereich „E- piskopat“, 12. Januar 1964. EAM KKD 0819-006.

⁶¹ Siehe dazu auch: *Winfried Aymans; Klaus Mörsdorf*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, begr. von Eduard Eichmann, I: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen, Paderborn – Mün- chen – Wien – Zürich 1991, 385-406.

schofsweihe sah er als notwendig an. Deshalb bedauerte er auch, dass das Schema „De ecclesia“ sich darüber völlig ausschwiege⁶². Nahezu bei jedem Gutachten, das er zu erstellen hatte und wo es vom Inhalt her zu rechtfertigen war, kam er darauf zu sprechen. Vordringlichstes Anliegen war es ihm dabei, dass das Konzil nicht von drei Gewalten spricht, wovor sich das I. Vaticanum noch peinlich gehütet hatte, denn diese Dreigliederung, wie sie im Schema „De ecclesia“ Anwendung fand, war für ihn lediglich geeignet, Verwirrung zu stiften⁶³, so auch wenn sprachlich nicht streng zwischen „potestas“ und „officium“ unterschieden wurde⁶⁴ oder auch zwischen den Begriffen „Laie“ und „potestas civilis“⁶⁵. Erhebliche Bedenken äußerte Mörsdorf auch gegen das Schema „De episcoporum coadiutoribus et auxiliariis deque episcoporum cessatione a munere episcopali“ der Kommission für die Bischöfe und Diözesen. Er sah darin die „auf göttlichem Recht beruhende Eigenständigkeit des Bischofsamtes“ zutiefst gefährdet und lehnte das Schema deshalb zur Gänze ab, nicht zuletzt deshalb, weil seiner Ansicht nach hier „das Bistum zur Verwaltungsdomäne des Papstes abzusinken droht“. Die Stellungnahme zeigt, wie sehr Mörsdorf die Eigenständigkeit des Episkopats am Herzen lag, die er nicht zugunsten eines neuerlich gestärkten Primats opfern wollte. Die Bischöfe zu „Beamten des Papstes zu machen“ lag ihm völlig fern⁶⁶. Deswegen lehnte er es auch ab, den Koadjutoren und Hilfsbischöfen eine Rechtsstellung einzuräumen, die geeignet war, den Residenzbischof in seinen ureigenen Rechten zu beschränken, ebenso, dass ein Bischof automatisch mit Vollendung des 75. Lebensjahres seinen Verzicht anbieten solle. Er plädierte dafür, den Charakter einer geistlichen Ehe zwischen Bischof und Bistum zu bewahren. Nur in begründeten Ausnahmefällen, bei Krankheit oder zu großer Altersschwäche, sollte von einem Rücktritt Gebrauch gemacht werden. Er maß dabei gerade den alten Bischöfen eine besondere Rolle zu und erklärte, dass schließlich auch der Papst selbst in der Regel ein recht alter Mann sei⁶⁷. Wie ungehalten Mörsdorf über die Vorschläge der Kommission

⁶² Mörsdorf, Gutachten zum Schema, 25./26. August 1963. EAM KKD 0619-064. – Ähnlich auch: Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De sacramento ordinis“ der Kommission für die Sakramente, Januar 1962. EAM KKD 0427-007.

⁶³ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De ecclesia“, 25./26. August 1963. EAM KKD 0619-064, hier 064-2.

⁶⁴ Votum Mörsdorfs für die Subkommission I der Kommission für die Bischöfe, ohne Datum. EAM KKD 0821-003.

⁶⁵ Anmerkungen Mörsdorfs zu den neuen Propositiones zum Schema „De pastoralis episcoporum munere in ecclesia“, 24. September 1964. EAM KKD 0921-005. – Ähnlich betonte Schmaus, man könne nicht immer wieder die Begriffe „Volk“ und „Laie“ miteinander vermischen, weil ja auch der Verkündiger des Glaubens selbst zum gläubigen Volk gehörte. Bemerkungen von Schmaus zu vier Kapiteln des Schemas „De ecclesia“, 4. Juni 1962. EAM KKD 0419-022.

⁶⁶ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De facultatibus episcoporum“ der Kommission für die Ostkirchen. EAM KKD 0435-017, hier 017-1. In diesem Schema sah Mörsdorf die wahre Lehre der Kirche weit besser erhalten als in den Ausführungen der Theologischen Kommission, die den Jurisdiktionsprimat so erhöht, dass der bischöfliche Eigenraum fast zu existieren aufhört. Den Ostkirchen brachte er vor allem deshalb so großen Respekt entgegen, weil sie nie Bischöfe ohne Priesterweihe gekannt und damit die Tradition des Bischofsamtes reiner erhalten habe. Zwischen beiden Ansätzen, dem der Theologischen Kommission und dem der Kommission für die Ostkirchen, sah er keine Möglichkeit einer Übereinkunft, denn der eine schloss den anderen völlig aus. Ebd.

⁶⁷ Auch Kardinal Frings sah in einer allgemeinen Regelung eine „fundamentale Schwierigkeit“. Er hatte für so eine Regelung zwar Verständnis, wandte aber ganz entschieden dagegen ein, dass es sich hier um eine Einrichtung göttlichen Rechts handle, die mit weltlichen Stellungen nicht verglichen werden könne. ADCOV II/2/3, 656f., 664.

war, zeigt seine abschließende Wertung: „Die Vorschläge über die Aufgabe des Oberhirtenamtes machen deutlich, daß dem Bischof eine Verbeamtung droht⁶⁸. Meines Erachtens muß die ganze Vorlage entschieden abgelehnt werden. Falls sie dennoch Gesetz werden sollte, haben es die Bischöfe, die darüber zu beschließen haben werden, nicht anders verdient“⁶⁹. Die Kirche musste seiner Überzeugung nach – auch im Hinblick auf eine Annäherung an den Osten – endlich erkennen, dass die päpstliche Gewalt gegenüber der bischöflichen subsidiär zu verstehen ist.

In diesen Zusammenhang gehört auch ein Gutachten von Mörsdorf zum Entwurf eines Reglements der Aufgaben und Tätigkeiten des Kardinalskollegiums und der Verfassung eines Bischofsrates, auf den Kardinal Döpfner großen Wert legte, um dessen Errichtung er sich aber Sorgen machte. Er fürchtete, dass man dessen Einsetzung zugunsten einer wieder verstärkten Mitarbeit des Kardinalskollegiums als päpstlichen Senats doch abermals aufgeben würde. Solche Überlegungen lehnte Döpfner aber ebenso wie Mörsdorf ab, der ihm dafür eine Reihe theologischer und kanonistischer Begründungen zusammenstellte⁷⁰.

Die Beurteilung verschiedener Schemata durch Professor Mörsdorf

Angesichts der vielen Themen, die auf dem Konzil verhandelt wurden, ist es selbstverständlich, dass jeder Konzilsvater für sich bestimmte Schwerpunkte der Mitarbeit setzen musste. Bei den Periti war dies nicht wesentlich anders. Auch Mörsdorf interessierte sich nicht für jedes Thema, das seine Kommission, die Sakramentenkommission, vorbereitete in gleicher Weise. Die Themen, zu denen Mörsdorf am häufigsten Stellung bezog, waren neben ekklesiologischen⁷¹ vor allem Fragen zum Eherecht. Dabei konnte es nicht ausbleiben, dass Kardinal Döpfner und Mörsdorf gegenseitig voneinander profitierten: So brauchte Kardinal Döpfner die Hilfe des Kirchenrechtlers, um für die Koordinierungskommission⁷² ein Referat zu dem Schema „De episcopis et de dioeceseon regimine“

⁶⁸ Für gelungen hielt Mörsdorf dagegen die Aussagen über die oberhirtliche Stellung des Bischofs gegenüber den Ordensangehörigen, wie sie im Schema „De rationibus inter episcopos et religiosos praesertim quoad apostolatus opera exercenda“ der Kommission für die Bischöfe und die Diözesen sowie der Kommission für die Ordensleute zum Ausdruck kamen. Mörsdorf, Gutachten, Juni 1962. EAM KKD 0422-009.

⁶⁹ „... wenn einem Papst mit 80 Jahren noch zugemutet werden darf, die Gesamtkirche zu leiten, dürfte es sicher nicht untragbar erscheinen, wenn in diesem oder jenem Bistum ein Bischof ist, der das 75. Lebensjahr überschritten hat.“ Gutachten von Mörsdorf, 1962, EAM KKD 0421-011.

⁷⁰ Mörsdorf argumentierte unter anderem damit, dass das Kardinalskollegium nicht repräsentativ für die Gesamtkirche sei und altersmäßig den vielfältigen Aufgaben nicht gewachsen sei. Mörsdorf, Gutachten, wohl Februar 1965. EAM KKD 0304-004.

⁷¹ Mörsdorf verfasste auch eine sehr umfangreiche Abhandlung zum Thema „Kirche“, in der er auf eine ganze Reihe von Themen einging, die für das Konzil von grundlegender Bedeutung waren, so unter anderem: Kirche als Leib Christi, Sakramentalität der Bischofsweihe, Herkunft der bischöflichen Hirtengewalt, bischöfliche Sukzession, Verhältnis von Primat und Episkopat, kirchliche Mitgliedschaft, Laie in der Kirche. EAM KKD 0419-001.

⁷² Papst Johannes XXIII. hatte diese mit dem Ende der 1. Sitzungsperiode eingesetzt, um eine bessere Abstimmung der Kommissionen untereinander zu erreichen und für die Vereinbarkeit der Schemata mit dem Tenor des Konzils zu sorgen. Döpfner war später auch Mitglied der Koordinierungskommission für die nachkonziliaren

zu erarbeiten⁷³. Hierfür lieferte ihm Mörsdorf den Stoff. Es war für ihn aber zugleich eine gute Gelegenheit, seine ekklesiologischen Grundauffassungen von Seiten des Kirchenrechts einzubringen⁷⁴. In der vorbereitenden Sakramentenkommission war es ihm nicht immer vergönnt, für seine Vorstellungen Zustimmung zu erhalten. Wo nötig, ließ er dann auch in der Kommission durchblicken, dass im deutschen Episkopat sicher niemand seine Zustimmung geben würde⁷⁵. Es ist kaum verwunderlich, dass in den Stellungnahmen der beiden Professoren ekklesiologische Fragen die gewichtige Rolle schlechthin spielten, war es doch für das Konzil selbst das zentrale Thema, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Ökumene⁷⁶.

Konkrete Hilfe erhielt Kardinal Döpfner von Mörsdorf auch bei der Koordinierungsarbeit selbst; denn der Kirchenrechtler wies in seinen verschiedenen Gutachten immer wieder darauf hin, dass die einzelnen Kommissionen ganz offenbar an verschiedenen Strängen zogen, wodurch teilweise gravierende Unterschiede entstanden⁷⁷. Am leichtesten war es für ihn natürlich, zu vergleichen, wo andere Kommissionen bei Themen, die die Sakramentenkommission behandelte, andere Auffassungen vertraten⁷⁸.

Ein weiteres Anliegen waren Mörsdorf die Bischofskonferenzen als teilkirchliches synodales Element, dessen Neubelebung – auch rechtlich – für ihn wünschenswert war

Arbeiten und die Auslegung der Konzilsdekrete. *Josef Schmitz van Vorst*, Das Konzil. 4. Session, Sonderdruck der Frankfurter Allgemeinen Zeitung 131.

⁷³ Insgesamt fiel sein Urteil recht schlecht aus. Er vermisste vor allem eine solide theologische Grundlage. Mörsdorf, Gutachten, 10. Januar 1963. EAM KKD 0621-006.

⁷⁴ Döpfner an Mörsdorf, o.O., 3. Januar 1963. EAM KKD 0103. Mörsdorf kam der Bitte des Kardinals umgehend mit einem Gutachten nach. Mörsdorf an Döpfner, 10. Januar 1963. Ebd. Auch für die spätere Fassung erarbeitete Mörsdorf eine Stellungnahme. Gruber an Mörsdorf, 1. Juni 1963 und Döpfner an Mörsdorf, 20. Juli 1963. Ebd. – Mörsdorf war für dieses Schema eigens um Mitarbeit gebeten worden. Übersicht über die deutschsprachigen Mitarbeiter. EAM KKD 0615-001. Von den deutschen Konzilsvätern war Erzbischof Dr. Hermann Schäufele von Freiburg als Mitglied in die Kommission gewählt worden. AS I/I, 82-89, 108, 225-229, 259-261 (Liste der in Kommissionen gewählten Konzilsväter).

⁷⁵ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De sacramento ordinis“ der Kommission für die Sakramente, Januar 1962. EAM KKD 0427-007, hier 007-4. – „Bei diesen Vorschlägen [zu den niederen Weihen] bin ich nur mit halbem Herzen dabei. Es handelt sich im wesentlichen um Vorschläge, die von den membra Romana unserer Kommission ausgearbeitet und den anderen zur Stellungnahme zugeschickt worden sind. In der Beratung in der Plenarsitzung war es schwer, eigene Vorschläge durchzusetzen.“ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De sacramento ordinis“, Januar 1962. EAM KKD 0427-007, hier 007-3.

⁷⁶ Für den Paderborner Erzbischof, Dr. Lorenz Jaeger (Ernennung zum Kardinal 1965), war die Ekklesiologie der eigentliche Kontroverspunkt im Gespräch mit den Protestanten, nicht die Rechtfertigungslehre. Jaeger, Vorlage für eine Eingabe der Fuldaer Bischofskonferenz an die vorbereitende Zentralkommission über Probleme der Ökumene und der Ekklesiologie, 1960. EAM KKD 0410-001, hier bes. 001-11.

⁷⁷ Siehe dazu beispielsweise eine Bemerkung Mörsdorfs zum Schema „De ecclesiae sacramentis“ der Kommission für die Ostkirchen: „Die hier gemachten Vorschläge gehen weit über die von der Sakramentenrechtskommission in gleicher Sache gemachten Vorschläge hinaus“. Mörsdorf, Gutachten, Januar 1962. EAM KKD 0435-006.

⁷⁸ Siehe beispielsweise: Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De episcopis ac de dioeceseone regimine“, 10. Januar 1963. EAM KKD 0621-006 und Votum Mörsdorfs für die Subkommission I der Kommission für die Bischöfe, ohne Datum. EAM KKD 0821-003.

und dessen Verfall er dem Misstrauen der Kurie⁷⁹ und der staatlichen Kontrolle zuschrieb⁸⁰.

Als 1966 verschiedene Seiten an Kardinal Döpfner herantraten und ihn baten, er möge doch zustimmen, dass die deutsche Übersetzung von „Lumen Gentium“, die im Auftrag der deutschen Bischöfe erstellt worden war, einer Revision unterzogen werde, weil sie sogar Fehler enthielte, war Döpfner einverstanden. Mit dem Ergebnis war er persönlich sehr zufrieden, rechnete aber mit Kritik vor allem durch die Professoren Ratzinger und Mörsdorf, weil deren besondere Anliegen teilweise nicht mehr enthalten waren. Die Revisoren erachteten es jedoch als nicht möglich, die Übersetzung der Konstitution völlig nach Mörsdorfs Ämterlehre aufzubauen, wie Döpfner festhielt⁸¹.

Kritik erntete Mörsdorf auch für seine entschiedene Haltung in der Mischehenfrage, der er mit großen Vorbehalten gegenüberstand. Ein allgemeines Nachgeben in Fragen der Formpflicht, wie von protestantischer Seite angeblich gewünscht⁸², schied für ihn völlig aus. Für nicht zu vermeidende Einzelfälle verwies er auf die Dispensmöglichkeit⁸³. Vor allem seine Ansicht, wonach es den Protestanten in dieser Angelegenheit nur um Machtfragen ging⁸⁴, lehnte P. Bernhard Häring CSsR mit Nachdruck ab, ja er bekannte, dass er über dieses Urteil erschrocken sei⁸⁵. Gleichwohl war Mörsdorf darum bemüht, die Protestanten nicht vor den Kopf zu stoßen. Nur aus Rücksichtnahme ihnen gegenüber war er deshalb auch gegen ein kollektives Einschreiten von Kanonisten gegen die Freigabe der Mischehentrauung, obwohl er sie der Sache nach strikt ablehnte, weil dadurch die nicht-

⁷⁹ Kurienkritische Äußerungen finden sich nicht nur hier. Auch die Finanzpolitik der Kurie prangerte er scharf an. Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De episcopis ac de dioeceseon regimine“, 10. Januar 1963. EAM KKD 0621-006.

⁸⁰ Die rechtliche Absicherung der Bischofskonferenzen sollte aber nicht dazu führen, den Bischöfen jeglichen Spielraum zu nehmen, der die Gründung von Bischofskonferenzen in der Vergangenheit überhaupt erst ermöglicht hatte. Die Bischofskonferenzen dürften vor allem in ihrer koordinatorischen Tätigkeit nicht von Rom zu sehr eingeschränkt werden. Mörsdorf, Gutachten zur Frage der Bischofskonferenzen, 29. November 1962. Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De episcopis ac de dioeceseon regimine“, 10. Januar 1963. EAM KKD 0621-002; ebd. 0621-006.

⁸¹ So war Ratzinger dafür eingetreten, in der „Nota explicativa praevia“ den lateinischen Begriff „Communio“ stehen zu lassen, um das sakramentale Verständnis hervorzuheben. Die Revisoren sahen dieses Verständnis jedoch als nicht gegeben an und wählten als deutsche Übersetzung den Begriff „Gemeinschaft“. Notiz Kardinal Döpfners für ein Telefongespräch mit Bischof Joseph Schröffer von Eichstätt, Anfang März (wohl 7. März) 1966. EAM KKD 0201-a-046.

⁸² Dr. Gruber hegte größere Zweifel daran, dass dies wirklich Anliegen der Protestanten war. Übersicht über die Änderungswünsche zum Entwurf eines Motu proprio „De matrimoniis mixtis“ von Dr. Gerhard Gruber, nach dem 5. März 1965. EAM KKD 1026-007.

⁸³ Für Mörsdorf war die Formpflicht die letzte Garantie dafür, das die lex divina hier eingehalten wird. Deshalb sah er bei diesem Kirchengesetz auch nicht die freie Dispositionsmöglichkeit der Kirche gegeben. Denkschrift von Mörsdorf gegen die Aufhebung der Formpflicht für Mischehen, 24. September 1964. EAM KKD 0926-001. Ähnlich: Entwurf von Mörsdorf für eine Intervention Döpfners zum Votum „De matrimonii sacramento“, 16. November 1964. EAM KKD 0926-005 und Bemerkungen von Mörsdorf zum Entwurf eines Motu proprio „De matrimoniis mixtis“, 5. März 1965. EAM KKD 1026-006.

⁸⁴ „Die Hartnäckigkeit, mit der die deutschen Protestanten die Freigabe der Mischehentrauung fordern, ist meines Erachtens weniger theologisch als machtpolitisch begründet.“ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De matrimoniis mixtis“, Frühjahr 1962. EAM KKD 0426-015, hier 015-4.

⁸⁵ Häring, Gutachten zum Schema „De matrimoniis mixtis“, Frühjahr 1962. EAM KKD 0426-014.

katholischen Gemeinschaften fast als Kirche anerkannt würden und weil man hier gegen eine klare Einsicht in das göttliche Recht handeln würde⁸⁶.

Die Beurteilung verschiedener Schemata durch Professor Schmaus

Als Schmaus 1961 gebeten wurde, Stellung zur neuen Formel der *Professio Fidei* zu beziehen, hatte er eine ganze Reihe von Kritikpunkten vorzubringen, zu denen vor allem zwei gehörten: Er plädierte nicht nur für ein stärkeres Betonen des Episkopats, sondern verteidigte mit großem Nachdruck den Begriff der Transsubstantiation mit der Begründung, dass auch katholische Philosophen und Theologen, ohne dass man deren Namen kenne, diesen Begriff augenscheinlich bereits verworfen hätten, was nicht hingenommen werden könne⁸⁷.

Den zweiten großen Komplex bildeten Stellungnahmen zu den beiden von der Theologischen Kommission vorgelegten Schemata „*De deposito fidei pure custodiendo*“ und „*De fontibus revelationis*“, wobei letzteres maßgeblich von Sebastian Tromp SJ, Dogmatiker an der Gregoriana und Sekretär der von Kardinal Alfredo Ottaviani geleiteten Theologischen Kommission, verfasst war. Beide Schemata stießen bei den deutschen Konzilsvätern allgemein auf Ablehnung⁸⁸. Schmaus störte verschiedene Punkte. Das Schema „*De deposito fidei*“ stellte seiner Ansicht nach den Atheismus zu wenig nuanciert dar, es übersah weitgehend die Haltung der Gleichgültigkeit als wichtigen Faktor. In diesem Zusammenhang kam er auf die seinem Verständnis nach übermächtigen Naturwissenschaften zu sprechen, die eine „wahrhaft menschliche Erfüllung nicht gewähren“ könnten. Eine etwas positivere Darstellung der Naturwissenschaften, als es in dem Schema zum Ausdruck kam, war für ihn als echte Anerkennung, aber doch auch als eine „*captatio benevolentiae*“ zu verstehen angesichts „der großen Aversion, die auch die heutigen Naturwissenschaftler im allgemeinen gegen das Christentum haben“, so seine – in diesem Punkt einseitige – Sicht, überzeugt davon: „Die Naturwissenschaft ist im grossen ganzen nicht auf dem Weg zu Gott“⁸⁹.

Ein umfangreiches Gutachten widmete er auch der Frage nach dem Schicksal der Kinder, die ungetauft sterben. Schmaus gab zu verstehen, dass hier die Meinungen in seiner Kommission weit auseinander gingen. Hauptpunkt des Streites war die Frage, ob unmündige Kinder zur Abgabe eines „*votum*“ fähig sind. Schmaus ging davon aus, dass die Kinder im Prozess des Sterbens vielleicht ein Stadium erreichten, wo sie einen selbständigen Entschluss fassen könnten, so dass es auch keiner Illumination bedürfe. Schmaus

⁸⁶ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „*De matrimonii mixtis*“, Frühjahr 1962. EAM KKD 0426-015.

⁸⁷ Bemerkungen von Schmaus zum Schema der neuen Formel der *Professio fidei*, Herbst 1961. EAM KKD 0417-009.

⁸⁸ Siehe beispielsweise das negative Urteil von Kardinal Frings vor dem Konzil (ADCOV II/2/4, 286 und 297 [Non placet für das ganze Schema]) und während der 1. Sitzungsperiode (AS I/3, 34). Kardinal Frings, der auch schwerste Bedenken gegen diesen Text hegte, hatte privat einen neuen Entwurf zunächst nur zusammen mit Prof. Ratzinger, später auch noch unter Hinzuziehung von Prof. Rahner, verfasst. Joseph Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben. Erinnerungen (1927-1977)*, Stuttgart 1998, 130.

⁸⁹ Schmaus, Gutachten zum Schema „*De deposito fidei pure custodiendo*“, Januar 1962. EAM KKD 0417-012, hier 012-2.

erklärte jedoch, diese These nur so lange vertreten zu wollen, bis das Konzil eine Entscheidung vorlegen sollte, auch wenn diese dann gegenteilig ausfiele⁹⁰.

Demgegenüber fand das Schema „De fontibus revelationis“, das von den deutschen Konzilsvätern ähnlich ablehnend bewertet wurde, auch von Kardinal Döpfner⁹¹, bei Schmaus zunächst durchaus Anerkennung, wenngleich auch er manches als zu schroff und in der Darstellung zu einseitig ablehnte. Er konnte zwar nichts grundlegend Neues erkennen, hielt aber den Ansatz, dass es auch in apostolischer Zeit noch echte Offenbarungen gab, für berechtigt, ja sogar für notwendig. Auch dass vom Glaubenssinn der Gläubigen als Erkenntnisquelle des Glaubens gesprochen wurde, fand seine Anerkennung. Wie später dann Döpfner betonte er die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Exegese und forderte die Träger des Lehramtes auf, sich „unbeschadet ihrer alleinigen Zuständigkeit der wissenschaftlichen Exegese als eines Hilfsmittels [zu] bedienen“⁹² und allgemein mehr die Arbeit der Exegeten zu schätzen. Weit negativer fiel dagegen die Beurteilung des gleichen Schemas etwa ein Jahr später aus, zu einer Zeit als man kurz davor stand, in der Konzilsaula über das Offenbarungsschema zu sprechen⁹³. Nun glaubte Schmaus, es sei sogar besser, das ganze Schema wegzulassen, weil darin Fragen angesprochen würden, die noch gar nicht reif für eine Klärung seien. Er begründete dies vor allem damit, dass durch die moderne Exegese so viele Fragen aufgetaucht seien, die eine Konzilsentscheidung als zu früh erscheinen ließen⁹⁴. Als schlimm empfand es Schmaus auch, dass ein Konzil Schriftzitate falsch anwende. Ja er sprach in diesem Zusammenhang sogar von einem „abusus“⁹⁵. Nach der ersten Sitzungsperiode wurde ein neuer Text zum Thema Offenbarung entworfen. Diese Neufassung hatten unter anderem die Professoren Yves Congar OP, Karl Rahner SJ und Joseph Ratzinger erarbeitet⁹⁶. Bezeichnend für den neuen Geist des Schemas ist auch der neue Titel „De divina revelatione“. Auf eine Diskussion über die „Quellen“ der Offenbarung ließ man sich nicht mehr ein⁹⁷. Die Formulierung von den beiden Quellen hatte man fallengelassen, man sprach vielmehr von der Einzigartigkeit der Offenbarung und überließ eine genauere Klärung des Verhältnis-

⁹⁰ Schmaus, Gutachten zum 10. Kapitel des Schemas „De deposito fidei pure custodiendo“, Januar 1962. EAM KKD 0417-014.

⁹¹ ADCOV II/2/1, 538-540 und 558.

⁹² Schmaus, Gutachten zum Schema „De fontibus revelationis“, November 1961. EAM KKD 0418-002.

⁹³ Die Diskussion über das Schema „De fontibus revelationis“ begann am 14. November 1962. AS I/2, 674f. – Schatz, *Allgemeine Konzilien* (s. Anm. 17), 295.

⁹⁴ Als Alternative schlug er eine Enzyklika zu diesem Thema vor, gab aber zu, dass auch dies sehr problematisch sei, weil zum einen der Eindruck erweckt werden könnte, das Konzil entziehe sich einem Urteil, zum anderen könne eine Enzyklika nicht angemessen alle Gesichtspunkte behandeln. Schmaus, Anmerkungen zum Schema „De fontibus revelationis“, 8. November 1962, EAM KKD 0518-002.

⁹⁵ „Valde dolendum esset, si mala exegesis a Concilio confirmaretur.“ Schmaus, Stellungnahme zum Schema „De ecclesia“, vor dem 2. Dezember 1962. EAM KKD 0519-013. – Auch beim mariologischen Kapitel des Kirchenschemas warnte Schmaus vor einem sorglosen Umgang mit der Schrift. Schmaus, Anmerkungen zum Schema „De ecclesia“, 6. Mai 1964. EAM KKD 0819-019.

⁹⁶ *Giuseppe Alberigo*, Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965), in: ders. (Hg.): *Geschichte der Konzilien. Vom Nicaenum bis zum Vaticanum II*, Düsseldorf 1993, 415-470, hier 448; *P. Ralph M. Wiltgen, S.V.D.*, *Der Rhein fließt in den Tiber. Eine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Feldkirch² 1988, 181f.

⁹⁷ *Wolfgang Seibel S.J.*, Zwischenbilanz zum Konzil. Berichte und Dokumente der deutschen Bischöfe, Recklinghausen 1963, 103.

ses von Schrift und Tradition (wie schon das Konzil von Trient) der exegetischen und theologischen Arbeit⁹⁸. Schmaus war mit der Neufassung trotzdem nicht sehr zufrieden. Hatte das vorherige Schema zu sehr auf die Tradition sich bezogen, so sprach es seiner Ansicht nach jetzt zu wenig davon. „Wenn das stimmt, was der jetzt vorgelegte Text behauptet, dann ist der Kampf für die Tradition ein Kampf gegen Windmühlen gewesen“⁹⁹. Entschieden wandte er sich dagegen, den Eindruck zu erwecken, als ob die göttliche Offenbarung ganz in der Schrift enthalten sei. Diese sei vielmehr letztes Fundament, aber niemand könne behaupten, dass alle Dogmen unmittelbar aus der Schrift beweisbar seien, hier sei vielmehr die Tradition zu befragen¹⁰⁰.

Ein Thema, das Schmaus – gemessen an der Anzahl der Stellungnahmen nur am Rande, inhaltlich aber sehr – beschäftigte, war die Frage nach dem Polygenismus, den er scharf verurteilte, ja sogar für eine Häresie erachtete. Entschieden trat er für den Monogenismus ein, den man seiner Überzeugung nach vor allem wegen der Erbsündenlehre zum Dogma erheben sollte, wenn nicht sogar müsste. Entsetzt war Schmaus darüber, dass sogar unter Theologiestudierenden sich die Meinung gebildet habe, dass man sich hier weitgehend seine eigene Meinung bilden könne. „Nach meiner Meinung wird die Naturwissenschaft den Polygenismus nie beweisen können“. In der Begründung wollte er sich jedoch nicht nur auf die entsprechenden Partien aus der Genesis beziehen, sondern lieber auf den Römerbrief¹⁰¹.

Pastorale Verantwortung – gemeinsames Anliegen von Prof. Mörsdorf und Prof. Schmaus

Immer wieder richteten die beiden Gutachter ihren Blick auf die pastorale Ausrichtung von Konzilsbeschlüssen. Aus ihrer je eigenen Fachrichtung mussten sie dabei manches als mangelhaft und nicht den modernen Verhältnissen angepasst kritisieren.

So forderte Mörsdorf eine Neustrukturierung der Fastengebote, die sich an den heutigen Arbeitsbedingungen orientieren müsse, und sprach sich deshalb für eine Einschränkung auf den Aschermittwoch und die Freitage der Fastenzeit aus¹⁰². Es erschien ihm auch zu dürftig, wenn sich das Konzil bei der Ausarbeitung eines Schemas über den ehe-lichen Konsens damit begnügte, sich auf Thomas von Aquin zu berufen. „Fromme Sprüche, die über die wirkliche Problematik unserer Zeit hinwegtäuschen“, erschienen dagegen wenig konstruktiv¹⁰³, ebenso wenn Hl. Officium und Rota bei einer Eheschließung zu

⁹⁸ Alberigo, Zweites Vatikanisches Konzil (s. Anm. 96), 432.

⁹⁹ Schmaus, Gutachten zum redigierten Schema „De divina revelatione“, 11. Juni 1963. EAM KKD 0618-036, hier 036-5.

¹⁰⁰ „Auch die Kirche kann nur herausholen, was drinnen steht.“ Ebd. 036-2.

¹⁰¹ Schmaus an Döpfner, 22. September 1962. EAM KKD 0103. – Schmaus, Gutachten zum Schema „De deposito fidei pure custodiendo“, Januar 1962. EAM KKD 0417-012, hier 012-2.

¹⁰² Bemerkungen von Mörsdorf zum Entwurf der Konzilskongregation über eine Reform des kirchlichen Bußwesens, 1965. EAM KKD 0305-003.

¹⁰³ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De consensu matrimoniali“, Frühjahr 1962. EAM KKD 0426-010, hier 010-2.

einer unterschiedlichen Beurteilung kamen, denn es ging seiner Ansicht nach nicht an, dass etwas vom dogmatischen Blickpunkt aus in Ordnung, vom kanonistischen aber fehlerhaft sei. Im Zweifelsfall war es Mörsdorf wichtiger, dass eine klare Regelung getroffen wurde, die in der Praxis umsetzbar war und eine sichere Anleitung gab, auch wenn es ihm theologisch Unbehagen bereitete¹⁰⁴.

Für nicht mehr zeitgemäß empfand es auch Schmaus, wenn man vom höllischen Feuer spricht. Ohne inhaltliche Änderungen zu beabsichtigen, riet er zu einem anderen Wortgebrauch, weil es bei theologisch nicht geschulten Menschen zu Missverständnissen und unter Umständen auch zu einer verhöhrenden Ablehnung der kirchliche Lehre kommen könnte¹⁰⁵. So sehr es ihm auch am Herzen lag, Eltern zu größerer Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Taufe ihrer Kinder zu ermahnen, so entschied er dafür ein, den Eltern keine Angst einzuflößen, dass ihre Kinder keinerlei Heilsmöglichkeit hätten, wenn sie vor Empfang der Taufe stürben. Die Aussagen zur göttlichen Barmherzigkeit und zum allgemeinen Heilswillen Gottes dürften nicht übersehen werden¹⁰⁶.

Beiden war es auch ein Anliegen, dass das Ansehen des Konzils nach außen keinen Schaden nahm. So warnte Mörsdorf davor, durch unglückliche Formulierungen den Eindruck zu erwecken, als wolle man konkordatär abgesicherte Vereinbarungen nicht halten¹⁰⁷. Um des Ansehens des Konzils – gerade auch in der nichtkatholischen Welt – willen bat Schmaus darum, bei der neuen Formel der *Professio Fidei* nicht mehr ausdrücklich die Enzyklika Papst Pius' X. „*Pascendi dominici gregis*“ zu nennen¹⁰⁸.

Prägnant faßte Schmaus dieses pastorale Anliegen einmal zusammen, wenn er darauf hinwies, dass man nicht – theologisch richtige – Theorie bieten dürfe, die aber unrealistisch sei¹⁰⁹.

Nach dem Konzil

Mit dem feierlichen Abschluss des Konzils endete die Arbeit zunächst für Prof. Schmaus¹¹⁰. Für Prof. Mörsdorf ging sie dagegen weiter; denn nun stand das nächste große Projekt an: die Reform des CIC, an der er sich maßgeblich beteiligte¹¹¹ und die ihm

¹⁰⁴ Mörsdorf, Gutachten zum Schema „*De impedimentis ad matrimonium*“, Frühjahr 1962. EAM KKD 0426-012.

¹⁰⁵ „Man sollte ... den modernen Menschen keinen Vorwand geben, die kirchliche Lehre als veraltet und wissenschaftsfremd zu verspotten.“ Schmaus an Döpfner, 22. September 1962. EAM KKD 0103.

¹⁰⁶ Schmaus, Gutachten zum 10. Kapitel des Schemas „*De deposito fidei pure custodiendo*“, Januar 1962. EAM KKD 0417-014.

¹⁰⁷ Im Zusammenhang mit Präsentations- und Nominationsrechten. Entwurf von Mörsdorf für Modi zum Schema „*De pastoralis episcoporum munere in ecclesia*“, November 1964. EAM KKD 0921-013.

¹⁰⁸ Bemerkungen von Schmaus zum Schema der neuen Formel der *Professio fidei*, Herbst 1961. EAM KKD 0417-009.

¹⁰⁹ So hegte er gegen ein Kapitel des Schemas „*De ecclesia*“ schwere Bedenken, auch wenn er zugeben musste, dass sich darin kein Satz befand, der nicht stichhaltig wäre. Bemerkungen von Schmaus zu vier Kapiteln des Schemas „*De ecclesia*“, 4. Juni 1962. EAM KKD 0419-022.

¹¹⁰ Letzter Nachweis im Nachlass vom 1. Juni 1964. EAM KKD 0103.

¹¹¹ Am 29. März 1963 hatte Papst Johannes XXIII. eine päpstliche Kommission zur Revision des Kirchenrechtskodex eingesetzt. Papst Paul VI. ernannte am 25. April 1964 für diese Kommission zusätzlich 70 Konsul-

schon in der Zeit vor dem Konzil sehr am Herzen gelegen hatte, wobei er gegenüber Kardinal Döpfner schon 1960 erklärte, dass es sich hier um weit mehr handeln würde als um rein technische Fragen. Vielmehr musste sich eine Anpassung des CIC auf grundsätzliche Fragen einstellen und auf diese eingehen, „wenigstens insoweit, als die Wissenschaft für die gesetzgeberische Arbeit die nötigen Vorbereitungsdienste getan hat“¹¹². Zu den grundsätzlichen Dingen rechnete Mörsdorf Fragen der Kirchengliedschaft, wobei er ein ausführliches Eingehen auf die Tradition, vor allem auf Kardinal Robert Bellarmin (1542-1621) für sinnvoll erachtete. Angesichts scheinbarer Widersprüche innerhalb der Tradition sah er es als Aufgabe der Theologie, „beide Gedankenreihen so miteinander zu verbinden, daß beide unverkürzt bestehen bleiben.“ Er schlug vor, zwischen konstitutioneller und tätiger Gliedschaft zu unterscheiden, wofür er auch Unterstützung von Schmaus erhielt. Als weitere wichtige Punkte hielt er in diesem 58 Seiten umfassenden Gutachten bereits fest: das Verhältnis von Weihe- und Hirtengewalt (vergleichbar mit einer Ellipse) und damit die Zuordnung von Primat und Episkopat sowie die Stellung des Laien. In letzterer Frage drang er darauf, sich nicht einfach mit einigen weiteren Kanones zu begnügen, weil so das falsche Bild nicht korrigiert werden könne. Zu den kritischen, reformbedürftigen Punkten rechnete er auch die Unterscheidung zwischen „forum internum“ und „forum externum“, Fragen der Eucharistielehre, des Ehe- und Weiherechts und das kirchliche Strafrecht, das er in der Anwendung gegenüber Laien für „praktisch tot“ einschätzte¹¹³.

This contribution deals with the role taken by the professors Dr. Dr. Klaus Mörsdorf and Dr. Michael Schmaus as counsellors of the Archbishop of Munich and Freising, Julius Cardinal Döpfner, during the Second Vatican Council. The focus is on their judgements on the *schemata* provided before and during the Council, which are now preserved among the Vaticanum II documents of Julius Cardinal Döpfner in the Archiepiscopal Archive in Munich.

toren, zu denen auch Mörsdorf gehörte. Herder-Korrespondenz 18 (1963/64) 422; KNA-KSD 19 (1964) 2; Kalde, Mörsdorf (s. Anm. 14). – „Sehr dankbar würde ich es begrüßen, wenn die in diesen Jahren gewachsene Verbindung auch über das Konzil hinaus fortbestünde. Die große Aufgabe der C.I.C.-Reform wird es ja noch öfter mit sich bringen, daß ich Sie wieder um ihren wertvollen Rat bitte und sicherlich darf ich auf Ihre weitere gütige Unterstützung rechnen.“ Döpfner an Mörsdorf, 21. Dezember 1965. EAM KKD 0103.

¹¹² Mörsdorf, Gutachten über die Anpassung des Codex Iuris Canonici, 17. März 1960. EAM KKD 0002-001-1.

¹¹³ Ebd. 0002-001-54. – Siehe zur Bedeutungslosigkeit des Strafrechts gegenüber Laien auch: Mörsdorf, Gutachten zum Schema „De sacramento poenitentiae“ der Sakramentenkommission, Januar 1962. EAM KKD 0427-006.